

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem

(GEAS-Anpassungsfolgegesetz)

A. Problem und Ziel

Die elf Gesetzgebungsakte des Europäischen Parlaments und des Rates zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sind am 14. Mai 2024 final beschlossen worden. Die GEAS-Reform besteht aus folgenden Rechtsakten:

- Verordnung (EU) 2021/2303 - Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union zur Reform der EU- Asylagentur;
- Richtlinie (EU) 2024/1346 - Aufnahme-Richtlinie zur Regelung von Unterstützungsleistungen während des laufenden Asylverfahrens, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Haftvoraussetzungen;
- Verordnung (EU) 2024/1347 - Anerkennungs-Verordnung zur Regelung der materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling bzw. die Gewährung subsidiären Schutzes sowie der Rechtsstellung von international Schutzberechtigten;
- Verordnung (EU) 2024/1348 - Asylverfahrens-Verordnung mit Regelungen zu Verfahren, Rechtsbehelfen, Fristen, (verpflichtenden) Grenzverfahren für bestimmte Personensicherer Staaten;
- Verordnung (EU) 2024/1349 - Rückkehrgrenzverfahrens-Verordnung zur Regelung des Rückkehrgrenzverfahrens;
- Verordnung (EU) 2024/1350 - Resettlement-Verordnung zur Regelung des Rechtsrahmens für Aufnahmeprogramme aus humanitären Gründen;
- Verordnung (EU) 2024/1351 - Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (Nachfolge zur bisherigen sog. Dublin III-Verordnung) mit Regelungen zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchführung von Asylverfahren, zum Übergang der Zuständigkeit auf einen anderen Mitgliedstaat, zu Überstellungsverfahren und zum neuen verpflichtenden Solidaritätsmechanismus zum Ausgleich von übermäßigen Belastungen einzelner Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Migration;
- Verordnung (EU) 2024/1352 - Überprüfungs-Folge-Verordnung mit notwendigen Anpassungen in anderen Verordnungen hinsichtlich der Datenabfragen in existierenden Systemen bzw. Datenbanken und hinsichtlich der Herstellung der Interoperabilität;
- Verordnung (EU) 2024/1356 - Überprüfungs-Verordnung zur Regelung des Verfahrens für Identifizierung, Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung sowie Sicherheitskontrolle von Personen, die in das Gebiet der Europäischen Union einreisen, ohne die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

- Verordnung (EU) 2024/1358 - Eurodac-Verordnung mit Regelungen zur Reform der Datenbank Eurodac durch eine verbesserte Datengrundlage, Interoperabilität und einer effizienteren Nutzung der Daten;
- Verordnung (EU) 2024/1359 - Krisen-Verordnung mit Sonderregelungen für Ausnahmesituationen, die zu einer Überlastung des Asylsystems führen könnten.

Mit Ausnahme der Verordnung über die Asylagentur (EUAA-Verordnung) sind die genannten Rechtsakte am 11. Juni 2024 in Kraft getreten. Damit hat die zweijährige EU-Umsetzungsfrist bis zur Anwendbarkeit der Rechtsakte begonnen. Alle Rechtsakte werden am Mitte 2026 anwendbar werden. Die EUAA-Verordnung ist bereits Anfang 2022 in Kraft getreten.

B. Lösung; Nutzen

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem ist die Grundlage, um EU-weit die Gewährung internationalen Schutzes zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards für Geflüchtete und ihre Familienangehörigen sowie vulnerable Asylsuchende zu schützen bzw. zu verbessern und irreguläre Migration zu begrenzen. Von der ausgewogenen Balance aus Verantwortung und Solidarität wird Deutschland als Zielstaat von irregulärer Sekundärmigration deutlich profitieren. Die Anpassungen des Europäischen Rechts werden weitreichende Auswirkungen auf die Praxis aller Mitgliedstaaten haben; dort sind die Verfahren den neuen Vorgaben anzupassen. Um der Verwaltungspraxis in Bund, Ländern und Kommunen für die konkrete Umsetzung möglichst frühzeitig Klarheit und Rechtssicherheit zu verschaffen und vor dem Inkrafttreten genug Zeit für die operativen Vorkehrungen zu belassen, ist die Verabschiedung der Anpassung des nationalen Rechts an die GEAS-Reform bereits deutlich vor der Anwendbarkeit der Rechtsakte erforderlich.

Aufgrund des unionsrechtlichen Verbots, Vorschriften aus Verordnungen im nationalen Recht zu wiederholen (Wiederholungsverbot), müssen entsprechende Regelungen in bestehenden Gesetzen gestrichen werden. Die GEAS-Rechtsakte sehen zahlreiche Regelungen vor, die von den Mitgliedstaaten gesetzlich ausgefüllt werden müssen. Ebenso müssen Zuständigkeiten gesetzlich geregelt werden. Ferner ist sicherzustellen, dass die Speicher-sachverhalte im Ausländerzentralregister den Vorgaben der GEAS-Reform entsprechen.

Zur Anpassung des nationalen Rechts in der Zuständigkeit des Bundes an die Vorgaben der GEAS-Reform sind insbesondere das Asylbewerberleistungsgesetz und das AZR-Gesetz anzupassen. Auch weitere Gesetze sind vom Änderungsbedarf betroffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Bund:

Die notwendigen Anpassungen des Ausländerzentralregisters verursacht Haushaltsausgaben, die bislang nicht abschließend beziffert werden können. Etwaiger Mehrbedarf soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert werden.

2. Länder:

Mit den Änderungen zum Asylbewerberleistungsgesetz entstehen durch den geplanten Zugang für Minderjährige zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung höhere Kosten für die Leistungsbehörden, die die Regelung umsetzen müssen. Diese Kostenänderungen sind haushaltsrelevant. Die jährlichen Mehrausgaben für Länder und Kommunen belaufen sich auf etwa 2 Mio. Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Regelungsentwurf verursacht eine derzeit nicht bezifferbare Veränderung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung. Insbesondere die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz erfordern Anpassungen der für die Leistungserbringung verwendeten Software-Lösungen. Den Trägern des Asylbewerberleistungsgesetzes entsteht Aufwand zur Umstellung. Dieser ist nicht bezifferbar.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem

(GEAS- Anpassungsfolgesgesetz)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einen Asylantrag gestellt hat,“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „gestellt haben“ durch die Wörter „eingereicht haben“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 13 werden die Wörter „Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes, die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024)“ ersetzt.
 - c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die ein Aufnahmegesuch gemäß Artikel 39 Absatz 1 oder eine Wiederaufnahmemitteilung gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346.

(EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 604/2013 von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland gestellt wurde,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die für ein Übernahmeverfahren nach Artikel 67 der Verordnung (EU) 2024/1351 oder ein Umverteilungsverfahren aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden.“

d) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die einen Asylantrag gestellt oder eingereicht haben,“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15b“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Angaben zur Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 68 des Asylgesetzes,“

cc) In Nummer 7 werden die Wörter „freiwillig gemachte“ gestrichen.

dd) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. die Durchführung der Überprüfung nach Artikel 5 oder Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024),“

ee) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Feststellung, ob medizinische Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen,“.

ff) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

gg) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. die Feststellung, dass die Abfrage der Datenbanken gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1356 zu einem Treffer geführt hat.“

b) In Absatz 3a Nummer 3 werden die Wörter „freiwillig gemachte“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4a werden vor dem Komma die Wörter „und Absatz 2 Nummer 1“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 und 4a werden jeweils die Wörter „Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 8“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 bis 8, 9a, 10 und 12“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5a wird wie folgt gefasst:

„5a. die in Absatz 1 Nummer 4 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b, zusätzlich das Bundeskriminalamt die Referenznummern nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3, die Referenznummern nach § 3 Absatz 3a Nummer 1 in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3 und die Referenznummern nach § 3 Absatz 3b in den Fällen des § 2 Absatz 2a und zusätzlich die sonstigen Polizeivollzugsbehörden der Länder die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 9a, 10 und 12 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3,“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 9 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 10 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. die nach Artikel 5 oder Artikel 7 nach der Verordnung (EU) 2024/1356 vorgesehene Überprüfung,“
 - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Speicherung von Dokumenten nach Nummer 11 beschränkt sich auf das in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1356 vorgesehene Überprüfungsformular. Informationen nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2024/1356 sind unkenntlich zu machen, soweit sie den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen.“
4. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 11 werden die Wörter „freiwillig gemachte“ gestrichen.
 - b) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15b“ ersetzt.
 - c) In Nummer 14 werden die Wörter „dass keine“ durch das Wort „ob“ ersetzt.
5. § 18a Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden die Wörter „freiwillig gemachte“ gestrichen.
 - b) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15b“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 9a wird folgende Nummer 9b eingefügt:

- „9b. Angaben zur Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 68 des Asylgesetzes“
- d) In Nummer 13a werden die Wörter „dass keine“ durch das Wort „ob“ ersetzt.
6. § 18b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 werden die Wörter „freiwillig gemachte“ gestrichen.
- b) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15b“ ersetzt.
7. § 18c wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden die Wörter „freiwillig gemachte“ gestrichen.
- b) In Nummer 6a werden die Wörter „dass keine“ durch das Wort „ob“ ersetzt.
8. § 18d wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 werden die Wörter „freiwillig gemachte“ gestrichen.
- b) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15b“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. Angaben zur Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 68 des Asylgesetzes,“
- d) In Nummer 11 werden die Wörter „dass keine“ durch das Wort „ob“ ersetzt.
9. In § 21a werden die Wörter „Artikel 21 der Verordnung (EU) 604/2013“ durch die Wörter „Artikel 39 der Verordnung (EU) 2024/1351“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „ein Asylgesuch geäußert“ durch die Wörter „einen Asylantrag gestellt“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „bis 11“ durch die Angabe „bis 12“ ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3a wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Nummer 4 bis 11“ werden durch die Wörter „Nummer 4 bis 12“ ersetzt.

- bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 15a“ jeweils durch die Angabe „§ 15b“ ersetzt.
- ccc) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
- „g) Gesundheitsuntersuchungen
 - aa) Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes
 - Ort
 - Datum
 - bb) Durchführung der Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 oder 5 des Infektionsschutzgesetzes
 - Ort
 - Datum“.
- ddd) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:
- „h) Überprüfung nach Artikel 5 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 abgeschlossen
 - Ort
 - Datum“.
- eee) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i und wird wie folgt gefasst:
- „i) Medizinische Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung
 - aa) bestehen
 - bb) bestehen nicht“.
- fff) Buchstabe i wird Buchstabe j.
- ggg) Die folgenden Buchstaben k und l werden angefügt:
- „k) Treffer bei der Abfrage der Datenbanken im Rahmen der Sicherheitskontrolle nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1356
festgestellt am
 - l) Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 68 AsylG
 - aa) zuständige Aufnahmeeinrichtung
 - bb) aufgenommen am
 - cc) entlassen am“.

- bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe h, k und l jeweils die Angabe „(7)“ eingefügt.
- cc) In Spalte C werden die Wörter „– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis f“ durch die Wörter „– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis f, h, i und k“ und die Wörter „Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis f“ durch die Wörter „Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis f, h, i und k“ ersetzt.
- dd) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „– Landeskriminalämter“ wird durch die Wörter „– Landeskriminalämter zu Spalte A Buchstabe a bis g, i, j und l“ ersetzt.
- bbb) Das Wort „–Staatsanwaltschaften“ wird durch die Wörter „–Staatsanwaltschaften zu Spalte A Buchstabe a bis g, i, j und l“ ersetzt.
- ccc) Das Wort „– Vollzugseinrichtungen“ wird durch die Wörter „– Vollzugseinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a bis g, i, j und l“ ersetzt.
- ddd) Die Wörter „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe c bis h“ werden durch die Wörter „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe c bis g und i“ ersetzt.
- eee) Die Wörter „– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind“ werden durch die Wörter „– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind zu Spalte A Buchstabe a bis g, i, j und l“ ersetzt.
- fff) Die Wörter „– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ werden durch die Wörter „– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden zu Spalte A Buchstabe a bis g, i, j und l“ ersetzt.
- ggg) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, c bis i“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, c bis g, i, j und l“ ersetzt.
- hhh) Die Wörter „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, c bis i“ werden durch die Wörter „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, c bis g, i, j und l“ ersetzt.
- iii) Die Wörter „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, g bis i“ werden durch die Wörter „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, g, i und j“ ersetzt.

- jjj) Die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, c bis i“ werden durch die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, c bis j und l“ ersetzt.
- b) Nummer 8 (Teil I) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Asylgesuch geäußert“ durch die Wörter „Asylantrag gestellt“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b, c, q und r wird jeweils das Wort „gestellt“ durch das Wort „eingereicht“ ersetzt.
- c) Nummer 8 (Teil II) wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Übernahmearbeiten von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats)
- aa) gestellt am
- bb) zugestimmt am
- cc) abgelehnt am“.
- bbb) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.
- ccc) Buchstabe d wird Buchstabe b und wird wie folgt gefasst:
- „b) Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren
- aa) Prüfung Einleitung am
- bb) Einleitung am
- cc) Einleitung abgelehnt am“.
- ddd) Die Buchstaben e und f werden aufgehoben.
- eee) Die Buchstaben g bis i werden die Buchstaben c bis e und werden wie folgt gefasst:
- „c) Prüfung der Voraussetzungen einer Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens und sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen
- d) Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens und sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen
- aa) erteilt am
- bb) abgelehnt am
- e) Prüfung der Voraussetzungen einer Aufnahmezusage für Asylantragsteller im Rahmen eines Übernahmeverfahrens nach

Artikel 67 der Verordnung (EU) 2024/1351 oder eines Umverteilungsverfahrens nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV“.

fff) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) Aufnahmezusage für Asylantragsteller im Rahmen eines Übernahmeverfahrens nach Artikel 67 der Verordnung (EU) 2024/1351 oder eines Umverteilungsverfahrens nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV

aa) erteilt am

bb) abgelehnt am“.

bb) Spalte B wird wie folgt geändert:

aaa) Zu Spalte A Buchstabe a wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

bbb) Zu Spalte A Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „(1)“ eingefügt.

ccc) Zu Spalte A Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc wird jeweils die Angabe „(2)“ eingefügt.

ddd) Zu Spalte A Buchstabe b und c wird jeweils die Angabe „(2)“ gestrichen.

eee) Zu Spalte A Buchstabe d wird die Angabe „(6)“ gestrichen.

fff) Zu Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „(6)“ eingefügt.

ggg) Zu Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc wird jeweils die Angabe „(2)“ eingefügt.

hhh) Zu Spalte A Buchstabe e, f und h wird jeweils die Angabe „(2)“ gestrichen.

iii) Zu Spalte A Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb wird jeweils die Angabe „(2)“ eingefügt.

jjj) Zu Spalte A Buchstabe e wird die Angabe „(2)“ durch die Angabe „(1)“ ersetzt.

kkk) Zu Spalte A Buchstabe f Doppelbuchstabe aa und bb wird jeweils die Angabe „(2)“ eingefügt.

cc) Spalte D wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „zu Spalte A Buchstabe a bis b, d bis e und g bis h“ werden jeweils gestrichen.

bbb) Die Wörter „zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h“ werden jeweils durch die Wörter „zu Spalte A Buchstabe a und c bis f“ ersetzt.

ccc) Die Wörter „zu Spalte A Buchstabe b“ werden jeweils durch die Wörter „zu Spalte A Buchstabe a Doppelbuchstabe bb“ ersetzt.

ddd) Das Wort „– Vollzugseinrichtungen“ wird durch die Wörter „– Vollzugseinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a und c bis f“ ersetzt.

d) Der Nummer 37 Spalte A wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) die Überprüfung nach Artikel 5 oder Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 zu Tabelle 3a im Abschnitt I“.

Artikel 3

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Dem § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf minderjährige Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden. Zahlungen und Eigenbeteiligungen sind von der zuständigen Leistungsbehörde zu übernehmen. Auf Grundlage von Satz 1 begonnene medizinische Maßnahmen sind bei Eintritt der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten weiter zu gewähren. Satz 3 gilt entsprechend für Personen, die vor Eintritt der Volljährigkeit Leistungen auf Grundlage des § 40 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben.“

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 264 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „nach § 2“ durch die Wörter „nach den §§ 2 und 4 Absatz 4“ ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ ein Komma sowie die Wörter „des Asylbewerberleistungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2026 in Kraft.
- (2) Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes treten am 1. November 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die elf Gesetzgebungsakte des Europäischen Parlaments und des Rates zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sind am 14. Mai 2024 final beschlossen worden. Die GEAS-Reform besteht aus folgenden Rechtsakten:

- Verordnung (EU) 2021/2303 – Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union zur Reform der EU- Asylagentur;
- Richtlinie (EU) 2024/1346 – Aufnahme-Richtlinie zur Regelung von Unterstützungsleistungen während des laufenden Asylverfahrens, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Haftvoraussetzungen;
- Verordnung (EU) 2024/1347 – Anerkennungs-Verordnung zur Regelung der materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling bzw. die Gewährung subsidiären Schutzes sowie der Rechtsstellung von international Schutzberechtigten;
- Verordnung (EU) 2024/1348 – Asylverfahrens-Verordnung mit Regelungen zu Verfahren, Rechtsbehelfen, Fristen, (verpflichtenden) Grenzverfahren für bestimmte Personengruppen sowie zum Konzept sicherer Staaten;
- Verordnung (EU) 2024/1349 – Rückkehrgrenzverfahrens-Verordnung zur Regelung des Rückkehrgrenzverfahrens;
- Verordnung (EU) 2024/1351 – Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (Nachfolge zur bisherigen sog. Dublin III-Verordnung) mit Regelungen zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchführung von Asylverfahren, zum Übergang der Zuständigkeit auf einen anderen Mitgliedstaat, zu Überstellungsverfahren und zum neuen verpflichtenden Solidaritätsmechanismus zum Ausgleich von übermäßigen Belastungen einzelner Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Migration;
- Verordnung (EU) 2024/1350 – Resettlement-Verordnung zur Regelung des Rechtsrahmens für Aufnahmeprogramme aus humanitären Gründen;
- Verordnung (EU) 2024/1352 – Überprüfungsverordnung zur Regelung eines neuen Verfahrens für Identifizierung, Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung sowie Sicherheitsüberprüfung von Personen, die in das Gebiet der Europäischen Union einreisen;
- Verordnung (EU) 2024/1356 – Überprüfungs-Folge-Verordnung mit notwendigen Anpassungen in anderen Verordnungen hinsichtlich der Datenabfragen in existierenden Systemen bzw. Datenbanken und hinsichtlich der Herstellung der Interoperabilität;
- Verordnung (EU) 2024/1358 – Eurodac-Verordnung mit Regelungen zur Reform der Datenbank Eurodac durch eine verbesserte Datengrundlage, Interoperabilität und einer effizienteren Nutzung der Daten;
- Verordnung (EU) 2024/1359 – Krisen-Verordnung mit Sonderregelungen für Ausnahmesituationen, die zu einer Überlastung des Asylsystems führen könnten.

Mit Ausnahme der Verordnung über die Asylagentur (EUAA-Verordnung) sind die genannten Rechtsakte am 11. Juni 2024 in Kraft getreten. Damit hat die zweijährige EU-Umsetzungsfrist bis zur Anwendbarkeit der Rechtsakte begonnen. Alle Rechtsakte werden Mitte 2026 anwendbar werden. Die EUAA-Verordnung ist bereits Anfang 2022 in Kraft getreten.

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem ist der Schlüssel, um Migration insgesamt zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards für Geflüchtete zu schützen und die irreguläre Migration zu begrenzen. Von der ausgewogenen Balance aus Verantwortung und Solidarität wird Deutschland als Zielstaat von irregulärer Sekundärmigration deutlich profitieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Aufgrund des unionsrechtlichen Verbots, Vorschriften aus Verordnungen im nationalen Recht zu wiederholen (Wiederholungsverbot), müssen entsprechende Regelungen in bestehenden Gesetzen gestrichen werden. Die GEAS-Rechtsakte sehen zahlreiche Regelungen vor, die von den Mitgliedstaaten gesetzlich ausgefüllt werden müssen. Ebenso müssen Zuständigkeiten gesetzlich geregelt werden. Ferner ist sicherzustellen, dass die Speicher Sachverhalte im Ausländerzentralregister (AZR) den Vorgaben der GEAS-Reform entsprechen.

Zur Anpassung des nationalen Rechts in der Zuständigkeit des Bundes an die Vorgaben der GEAS-Reform sind insbesondere das AZR-Gesetz sowie die AZRG-Durchführungsverordnung anzupassen. Auch weitere Gesetze sind vom Änderungsbedarf betroffen. So wird sichergestellt, dass zum einen die nationalen leistungsrechtlichen Regelungen den Vorgaben der EU-Rechtsakte (insb. der Richtlinie (EU) 2024/1346) entsprechen und dass zum anderen die Änderungen von Begrifflichkeiten und Verfahren sowie die Anpassung von Zuständigkeiten durch die GEAS-Reform im Ausländerzentralregister abgebildet werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG; Statistik für Bundeszwecke), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Ausländer), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge); für Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 GG jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Das AZR wird bundesweit genutzt. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von den Änderungen des AZR-Gesetzes betroffenen Inhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des Austausches von Daten eines Ausländers zwischen Bundes- und Landesbehörden einschließlich kommunaler Behörden zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften erschwert. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Eine bundesgesetzliche Regelung auf dem Gebiet des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Anpassung der bestehenden bundesgesetzlichen Aufenthaltsregelungen kann nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, da ansonsten die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche

Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs beim Aufenthalt von Ausländern zu erwarten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Er dient der Durchführung der Verordnungen (EU) 2024/1347, (EU) 2024/1348, (EU) 2024/1349, (EU) 2024/1350, (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1352, (EU) 2024/1356, (EU) 2024/1358, (EU) 2024/1359 und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346.

Die genannten Verordnungen haben gemäß Artikel 288 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) allgemeine Geltung, sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Einer wiederholenden Wiedergabe von Teilen einer Verordnung setzt das sog. Wiederholungsverbot des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) Grenzen. Es soll verhindern, dass die unmittelbare Geltung einer Verordnung verschleiert wird, weil die Normadressaten über den wahren Urheber des Rechtsaktes oder die Jurisdiktion des EuGH im Unklaren gelassen werden (EuGH, Rs. C-34/73, Variola, Rn. 9 ff.; EuGH, Rs. C-94/77, Zerbone, Rn. 22/27).

Die sich im vorliegenden Gesetzentwurf auf die genannten Verordnungen beziehenden punktuellen Wiederholungen und Verweisungen sind aber aufgrund der besonderen Ausgangslage mit dem Unionsrecht vereinbar:

Zwar formulieren die Verordnungen das Ziel einer Vollharmonisierung, doch erreichen sie dieses Ziel nicht vollumfänglich. Die Verordnungen schaffen für den nationalen Gesetzgeber Spielräume durch Optionsregelungen. Durch diese Ausgestaltungsspielräume für den nationalen Gesetzgeber beschränkt bereits der Unionsgesetzgeber selbst die unmittelbare Wirkung. Diese treten neben die vom nationalen Gesetzgeber auf der Grundlage der Verordnungen zu treffenden Regelungen wie z. B. Zuständigkeitszuweisungen.

Der nationale Gesetzgeber muss zudem das nationale Recht nicht nur an die genannten Verordnungen anpassen, sondern auch die Richtlinie (EU) 2024/1346 umsetzen. Die Richtlinie enthält teils Regelungen, die mit einzelnen Regelungen der Verordnungen übereinstimmen (z. B. Vertretungsregelungen bei unbegleiteten Minderjährigen).

Es gibt kein unionsrechtliches Gebot, einen Unionsrechtsakt in einem einzigen nationalen Gesetz umzusetzen bzw. ihn dort anzupassen. D. h. es ist sowohl möglich, einen Rechtsakt mit verschiedenen Gesetzen als auch mehrere Rechtsakte mit einem nationalen Gesetz zu erfassen.

Bereits aufgrund dieser Ausgangslage bestehen triftige Gründe, das Ausmaß des sog. Wiederholungsverbots auf die vorliegende Anpassungs- und Umsetzungsgesetzgebung den oben genannten Aspekten entsprechend angemessen zu beurteilen und anzuwenden.

Über diese Ausgangslage hinaus ist zu berücksichtigen, dass der EuGH auch bisher schon Ausnahmen vom Wiederholungsverbot für rechtmäßig erachtet hat, solange die unmittelbare Geltung der Verordnung nicht verschleiert wird. So räumt der EuGH dem nationalen Gesetzgeber seit langem ein, eine zersplitterte Rechtslage vorgefundener europäischer und nationaler Rechtstexte inkl. der Ersetzung von Richtlinienrecht durch Verordnungsrecht und zumal im Mehrebenensystem internationaler, europäischer, und nationaler Akteure ausnahmsweise durch den Erlass eines zusammenhängenden Gesetzeswerks zu bereinigen und hierbei im Interesse eines inneren Zusammenhangs und der Verständlichkeit für den Adressaten notwendige punktuelle Normwiederholungen vorzunehmen (EuGH, Rs. C-272/83, Kommission/Italien, Rn. 27).

Die Mitgliedstaaten haben grundsätzlich durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen die uneingeschränkte Anwendbarkeit einer Verordnung sicherzustellen (EuGH, Rs. C-72/85 Kommission/Niederlande, Rn. 20). Hierzu müssen die Mitgliedstaaten nicht nur ihr eigenes Recht anpassen bzw. bereinigen, sondern darüber hinaus eine so bestimmte, klare und transparente Lage schaffen, dass der Einzelne seine Rechte in vollem Umfang erkennen und sich vor den nationalen Gerichten darauf berufen kann (EuGH, Rs. C-162/99, Kommission/Italien, Rn. 22). Dies verdeutlicht, dass der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung atypische Konstellationen berücksichtigt und Aspekten wie Verständlichkeit und Kohärenz Bedeutung beimisst.

Es ist daher im Interesse der Kohärenz des Asyl- und Ausländerrechts sowie der Erhöhung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender mit dem Unionsrecht vereinbar und zweckmäßig, dass dieser Gesetzentwurf Wiederholungen einzelner Passagen bzw. Bestimmungen der oben genannten Verordnungen oder Verweisungen auf sie enthält. Solche werden jeweils transparent im Gesetzestext sichtbar gemacht, indem explizit auf die entsprechenden Verordnungsregelungen Bezug genommen wird. Dies betrifft sowohl die Ausgestaltung der eingeräumten Optionsregelungen als auch die gemeinsamen Schnittmengen aus den Bereichen der Verordnungen und der Richtlinie (EU) 2024/1346 und dem nicht unionsrechtlich geregelten Bereich. Durch diesen integrativen Ansatz des Gesetzentwurfs wird dem mit der GEAS-Reform verbundenen Harmonisierungsziel in besonderer Weise und über das reine Soll hinaus Rechnung getragen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und, soweit einschlägig, beachtet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Bund

Die im AZRG vorgesehenen Änderungen der Datenfelder des AZR sind akzessorisch im Kontext mit anderen Dateisystem, z. B. Eurodac, und werden somit wesentlich durch deren Änderungen determiniert. Die zurzeit ersichtlichen Änderungsbedarfe verursachen Kosten in derzeit nicht kalkulierbarer Höhe. Etwaiger Mehrbedarf soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert werden. Mehrbedarfe werden in den ordentlichen Haushaltsverfahren geltend gemacht, in denen Etatreife erreicht wird.

2. Länder

Mit den Änderungen zum AsylbLG entstehen nach Auffassung der Länder durch den Zugang für Minderjährige zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung höhere Kosten für die Leistungsbehörden, die die Regelung umsetzen müssen. Diese Kostenänderungen sind haushaltsrelevant, jedoch nicht zu kalkulieren, da nicht zuverlässig geschätzt werden kann, wie hoch die Mehrausgaben pro von den Änderungen betroffener Person sein werden

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Für die Wirtschaft verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Der Regelungsentwurf verursacht nicht bezifferbare Veränderungen des Erfüllungsaufwands in der Verwaltung. Insbesondere die Neuregelungen des AsylbLG erfordern Anpassungen der für die Leistungserbringung verwendeten Software-Lösungen. Den Trägern des AsylbLG entsteht dadurch Aufwand zur Umstellung. Dieser kann aufgrund der unterschiedlichen Ausprägungen der IT-Systeme und vereinbarten Service- und Supportstrukturen nicht abgeschätzt werden.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt nicht zu finanziellen Belastungen für künftige Generationen.

Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen, weil auch die korrespondierenden EU-Rechtsakte nicht zeitlich befristet sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen zum einen der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Verordnung (EU) 2024/1348 unterscheidet zwischen der Antragstellung in Artikel 26 und der Antragseinreichung in Artikel 28. Das bisherige Asylgesuch entspricht dabei der Antragstellung aus Artikel 26 und die bisherige Antragstellung entspricht der Antragseinreichung aus Artikel 28. Dementsprechend sind die Begrifflichkeiten anzupassen.

Zum anderen handelt es sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Der neue § 2 Absatz 2 Nummer 13 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2014/1347. Ausländer können sich nunmehr unmittelbar auf europäisches Recht beziehen, wenn sie sich auf Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Rahmen internationaler Schutzgewährung berufen.

Bei der Änderung des § 2 Absatz 2a Nummer 1 handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 604/2013 werden durch Artikel 39 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

Mit der Änderung in Nummer 3 sollen auch Übernahmeverfahren nach Artikel 67 der Verordnung (EU) 2024/1351 im AZR abgebildet werden. Hierdurch wird die in § 73 Absatz 1a AufenthG vorgesehene Durchführung des Asylkonsultationsverfahrens ermöglicht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) wird § 15a Aufenthaltsgesetz zu § 15b Aufenthaltsgesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach § 68 Asylgesetz muss im AZR abgebildet werden, damit die aus einem Verstoß folgenden rechtlichen Konsequenzen durch die jeweils zuständige Behörde umgesetzt werden können.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit dieser Änderung wird das nationale Recht an die Vorgabe in Artikel 27 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU angepasst. Danach registrieren die zuständigen Behörden unter anderem und sofern vorhanden eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse unter denen die antragstellende Person erreichbar ist. Darüber hinaus werden diese Angaben auch für den Personenkreis nach § 2 Absatz 1a AZRG gespeichert. Denn auch für diesen Personenkreis besteht aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung ein berechtigtes Interesse, die Schwelle der Kontaktaufnahmemöglichkeit für zuständige öffentliche Stellen zu senken. Dabei werden datenschutzrechtliche Anforderungen, insbesondere nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679, berücksichtigt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit den Änderungen in Doppelbuchstabe dd wird gewährleistet, dass die Durchführung der Überprüfung nach Artikel 5 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 im AZR gespeichert wird. Auf diese Weise können zunächst alle zugriffsberechtigten Behörden über das AZR erkennen, ob ein von ihnen festgestellter Ausländer in Deutschland bereits einer Überprüfung nach Artikel 5 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 unterzogen wurde. Die mit einer doppelten Durchführung der Überprüfung verbundenen erneuten Grundrechtseingriffe können damit vermieden werden. Des Weiteren wird im Interesse der öffentlichen Gesundheit und zum Schutz des unterbringungsbedingt gesteigerten Übertragungsrisikos von Krankheitserregern die Speicherung bestehender medizinischer Bedenken gegen eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ermöglicht. Durch die Aufnahme des Ergebnisses der durchzuführenden Sicherheitskontrollen soll es der jeweils zuständigen Behörde abschließend ermöglicht werden, eine Bedrohung für die innere Sicherheit frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um dieser entgegen zu wirken.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit dieser Regelung soll die präzise Dokumentation erleichtert werden, ob medizinische Bedenken gegen die Aufnahme der betroffenen Person in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen. Darunter fällt sowohl die Information nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1356, ob medizinische Bedenken im

Rahmen der vorläufigen Gesundheitskontrolle nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 festgestellt wurden, als auch auftretende Bedenken, die bei Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes oder bei der Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 oder 5 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt wurden. Erfasst werden sollen hingegen keine Informationen über die vorläufige Vulnerabilität nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1356 oder eine zu einem späteren Zeitpunkt festgestellte Vulnerabilität im Rahmen des Asylverfahrens.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe gg

Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden schnell auf im Rahmen der Sicherheitskontrolle festgestellte und für ihre Aufgabenwahrnehmung relevante Informationen aus den Systemen und Datenbanken der Union hingewiesen werden. Hierdurch sollen Mehrfachabfragen in den genannten Systemen vermieden und ihnen eine effektivere Aufgabenwahrnehmung ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b

Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, wird die freiwillige Angabe von Kontaktdaten in eine verpflichtende Angabe von Kontaktdaten umgewandelt. Denn das für den Personenkreis nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 AZRG bestehende Bedürfnis über niedrigschwellige Kontaktdaten zu verfügen, besteht erst recht für den Personenkreis nach § 3 Absatz 3a AZRG. Bei diesem Personenkreis handelt es sich insbesondere um Menschen, die nach § 49 Absatz 5 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz vollziehbar ausreisepflichtig sind. Gerade bei diesem Personenkreis besteht ein berechtigtes Interesse an der Möglichkeit zur Kontaktaufnahme für eine zügige Durchsetzung dieser Entscheidung. Um die Durchsetzung einer solchen Entscheidung zu erleichtern und zu beschleunigen, stellen niedrigschwellige Kontaktdaten ein wichtiges Instrument zur Unterstützung dar. Dabei werden datenschutzrechtliche Anforderungen insbesondere nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 berücksichtigt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass die Polizeivollzugsbehörden der Länder Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 9a und 12 im Zusammenhang mit der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 (Überprüfungs-Verordnung) auch für den Personenkreis der Asylantragsteller an das AZR zu übermitteln haben.

Zu Buchstabe b

Mit diesen Änderungen wird geregelt, dass die Polizeivollzugsbehörden der Länder verpflichtet sind, für den in Absatz 1 genannten Personenkreis Daten im Zusammenhang mit der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 (Überprüfungs-Verordnung) an das AZR zu übermitteln. Nach den Vorgaben der Überprüfungsverordnung wird bei der innerstaatlichen Anpassung für das Überprüfungsverfahren im Inland die Zuständigkeit den Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie anderen nach Landesrecht zu bestimmenden Behörden zugewiesen.

Zu Buchstabe c

Wird eine nach Artikel 5 oder Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 vorgesehene Überprüfung durchgeführt, wird das in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1356 vorgesehene Überprüfungsformular im AZR gespeichert. Dadurch wird es der Behörde, an die der Ausländer von der Überprüfungsbehörde verwiesen wird und weiteren berechtigten Behörden insbesondere ermöglicht, die Ergebnisse der nach dieser Verordnung grundsätzlich durchzuführenden vorläufigen Gesundheitskontrolle und der vorläufigen Prüfung der Vulnerabilität, der Identifizierung oder Verifizierung der Identität, der Erfassung der biometrischen Daten sowie der Sicherheitskontrolle zügig zur Kenntnis zu nehmen und diese bei ihren Entscheidungen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren oder über das Vorliegen von besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen zu berücksichtigen. Da insbesondere im Rahmen der vorläufigen Gesundheitsüberprüfung sowie der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung Informationen über z.B. geschlechterspezifische Verfolgung, Menschenhandel, Opfer von Gewalt oder Folter erfasst werden können und damit etwa auch die Erfassung von Daten zum Sexualleben oder sexuellen Orientierung oder Gesundheitsdaten, die besonders sensible Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darstellen, denkbar ist, ist bei der Erfassung des Dokuments im AZR sicherzustellen, dass Informationen, die den Kernbereich privater Lebensführung betreffen, unkenntlich gemacht werden. Dabei handelt es sich insbesondere um solche Informationen, die den Grund für das Vorliegen gesundheitlicher Bedenken oder einer Vulnerabilität betreffen. Über das zentral im AZR abzuspeichernde Überprüfungsformular soll damit lediglich sichergestellt werden, dass der Umstand gesundheitlicher Bedenken oder einer vorliegenden Vulnerabilität den zuständigen Behörden über das AZR bekannt wird und erforderliche Informationen über zu treffende Schutzmaßnahmen für diese Personen durch die zuständigen Stellen zügig erfasst werden können. Die Speicherung spezifischer, im Interesse der betroffenen Personen liegender Informationen wie z.B. die Angabe, dass aufgrund der vorläufigen Gesundheitsuntersuchung oder Vulnerabilität eine spezifische Unterbringung oder Begleitung erforderlich ist, bleibt damit möglich. Dadurch wird dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen hinreichend Rechnung getragen.

Bei einem Auskunftersuchen des Betroffenen ist hinsichtlich der in dem Formular enthaltenen Informationen zu berücksichtigen, dass nach Artikel 17 Absatz 3 Satz 4 dieser Verordnung das Ergebnis der Abfrage der einschlägigen Datenbanken unkenntlich gemacht werden muss; mithin ein Auskunftsrecht des Betroffenen entsprechend § 34 Absatz 2 Nummer 2 AZRG beschränkt wird.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, cc und ee.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc und ee.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und ee.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc und ee.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch Artikel 39 der Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg. Die Daten bezüglich einer Feststellung, dass die Abfrage der Datenbanken gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1356 zu einem Treffer geführt hat, sollen nach 12 Monaten gelöscht werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb, dd, ee und gg.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c. Die übrigen Änderungen dienen dazu, die bereits vorhandenen Speichersachverhalte sowie den neuen Sachverhalt klar voneinander abzugrenzen und übersichtlicher darzustellen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Der neue § 4 Absatz 4 AsylbLG setzt Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) Nr. 2024/1346 um. Danach müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die minderjährigen Kinder von Antragstellern und minderjährige Antragsteller dieselbe Art von Gesundheitsversorgung erhalten wie die eigenen Staatsangehörigen, die minderjährig sind. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem sicherstellen, dass eine spezifische Behandlung, die gemäß diesem Artikel erfolgt und begonnen hat, bevor der Minderjährige volljährig wurde, und die als notwendige medizinische Versorgung angesehen wird, ohne Unterbrechung oder Verzögerung auch dann noch gewährt wird, wenn der Minderjährige volljährig geworden ist.

Der von Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346) umfasste Personenkreis ist leistungsberechtigt nach § 1 Absatz 1 AsylbLG, sofern es sich nicht um unbegleitete Minderjährige handelt. Für Leistungsberechtigte im Grundleistungsbezug nach §§ 3, 3a AsylbLG regeln §§ 4 und 6 AsylbLG, in welchem Umfang der Zugang zu Gesundheitsleistungen und den zur Behandlung erforderlichen Medikamenten, therapeutischen Mitteln und sonstigen erforderlichen Erzeugnissen und Gegenständen gewährt wird.

Satz 1 eröffnet minderjährigen Leistungsberechtigten im Grundleistungsbezug nunmehr durch die entsprechende Anwendung der Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des SGB XII den Zugang zu Gesundheitsleistungen im Umfang der Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Satz 2 normiert, dass Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen, die von Mitgliedern der Gesetzlichen Krankenversicherung für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel erhoben werden, von der zuständigen AsylbLG-Leistungsbehörde zu übernehmen sind. Dies ist erforderlich, da die im SGB XII regelbedarfsrelevanten Verbrauchspositionen für Rezeptgebühren und Eigenanteile im notwendigen Bedarf für Grundleistungsberechtigte nach §§ 3, 3a AsylbLG nicht berücksichtigt werden.

Satz 3 stellt sicher, dass bereits auf Grundlage des neuen § 4 Absatz 4 AsylbLG begonnene medizinische Behandlungen bei Eintritt der Volljährigkeit und dem damit einhergehenden Rückfall auf die Leistungen nach § 4 Absatz 1 bis 3 und § 6 AsylbLG nicht abgebrochen werden. Satz 4 erfüllt denselben Zweck für unbegleitete Minderjährige, die vor Eintritt der Volljährigkeit über § 40 SGB VIII ebenfalls Gesundheitsleistungen im Umfang der Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung erhalten haben und bei Eintritt der Volljährigkeit in den Leistungsbezug nach dem AsylbLG wechseln.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Durch die Ergänzung des von § 264 Absatz 2 Satz 1 SGB V begünstigten Personenkreises werden Krankenkassen verpflichtet, künftig die Krankenbehandlung von nicht gesetzlich krankenversicherten jungen Menschen zu übernehmen, die Leistungen nach dem neuen § 4 Absatz 4 AsylbLG erhalten. Die Betroffenen erhalten gemäß § 264 Absatz 4 Satz 2 SGB V eine elektronische Gesundheitskarte. Auf diese Weise wird auch organisatorisch sichergestellt, dass die Betroffenen entsprechend der Vorgaben aus Art. 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU 2024/1346) dieselbe Art von Gesundheitsversorgung erhalten, wie die eigenen Staatsangehörigen, die minderjährig sind.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung des § 264 Absatz 7 Satz 1 SGB V wird geregelt, dass die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung von Leistungsempfängern nach dem neuen § 4 Absatz 4 AsylbLG entstehen, von den für die Hilfe zuständigen Trägern des Asylbewerberleistungsgesetzes vierteljährlich zu erstatten sind.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Da die Regelungen dieses Gesetzes der Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der EU-Rechtsakte dienen und die Regelungen der europäischen Rechtsakte und die nationalen Regelungen ineinander greifen, ist es unabdingbar, dass die nationalen Rechtsakte zeitgleich mit der Anwendbarkeit der EU-Rechtsakte in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Wegen der erforderlichen technischen Umsetzung tritt dieser Teil erst später in Kraft.

